

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 21.06.2013

Präambel

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 431, 432)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 05.07.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Wassergebührensatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Die Wassergebührensatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 21.06.2013, zuletzt geändert am 24.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§2 Gebührenmaßstab

(2) Sind auf einem Grundstück neben einer oder mehreren Wohneinheiten nach Abs.1 sonstige gewerbliche Nutzungseinheiten vorhanden, werden für diese – zusätzlich zu den vorhandenen Wohneinheiten- nach dem jeweiligen Nenndurchfluss (Qn) der vorhandenen Trinkwasserzähler Gebühren gemäß §3 Abs. 2 berechnet. Sind für die gewerblichen Nutzungseinheiten keine zusätzlichen Trinkwasserzähler installiert gelten diese jeweils als eine Berechnungseinheit gemäß Abs. 1 Satz 1.

(3) Ist aufgrund der vorhandenen Grundstücksnutzung eine Einstufung nach Abs.1 oder 2 nicht möglich (insbesondere bei ausschließlich gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden), wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Qn) der Wassermess-einrichtung (Wasserzähler) berechnet.

2. §3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§3 Gebührensätze

(2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr nach §2 Abs. 2 und 3 beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

| | | | Netto | nachrichtlich Bezeichnung nach europäischer Messgeräte-richtlinie |
|---------|---|--------|---------|--|
| Qn 2,5 | bis 5m ³ /h | €/Jahr | 42,06 | Q3=4 |
| Qn 6 | >5m ³ /h bis 12 m ³ /h | €/Jahr | 100,94 | Q3=10 |
| Qn 10 | >12 m ³ /h bis 20 m ³ /h | €/Jahr | 168,24 | Q3=16 |
| Qn 25 | >20 m ³ /h bis 50 m ³ /h | €/Jahr | 420,60 | Q3=40 |
| Qn 40 | >50 m ³ /h bis 80 m ³ /h | €/Jahr | 672,96 | Q3=63 |
| Qn 60 | >80 m ³ /h bis 120 m ³ /h | €/Jahr | 1009,44 | Q3=100 |
| > Qn 60 | >120 m ³ /h | €/Jahr | 2018,88 | >Q3=100 |

Der Bruttobetrag ergibt sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

3. §13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Beauftragung Dritter

Der Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung hat die WEMAG AG Schwerin mit der kaufmännischen Betriebsführung beauftragt. Dies schließt die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Abgabefestsetzung, der Kostenersatzansprüche, die Abgabeberechnung, die Kostenersatzberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide und Kostenersatzansprüche ein.

Artikel 2

Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den... 06.07.2018




Siegel


Georg Ihde
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 06.07.2018


.....
Georg Ihde
Verbandsvorsteher